

Hinweise

Rechtsgrundlage

Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Fassung vom 12.12.2013.

Besteuerungsverfahren

Die Steueranmeldung ist spätestens bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Hierin ist die Steuer für jedes Gerät einzeln selbst zu berechnen. Die Gesamtsteuer ist bis zu diesem Tag zu entrichten. Maßgeblicher Zeitraum – Steueranmeldungszeitraum – für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorausgegangene Kalendermonat. Bei allen Erklärungen ist lückenlos an die jeweils vorausgegangenen Auslesungen anzuschließen. Eine Festsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Die Steuer wird ggf. als Schätzung festgesetzt.

Melde- und Anzeigepflichten

Der Halter hat die Aufstellung bei erstmaliger Anmeldung und Veränderungen gegenüber der letzten Anmeldung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der Steuererklärung auf einem weiteren amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Nettokasse. Nettokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Geldspielgerätes, abzüglich Minderungen (nachgewiesene Röhrennachfüllungen, Prüf-/Testgeld, Falschgeld, Fehlgeld) zuzüglich Erhöhungen (Geldentnahmen aus den Röhren, Falschgeld, Fehlgeld) abzüglich Umsatzsteuer (MwST) oder anderer, unmittelbar an das Einwurfgergebnis oder den Kasseninhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

Bei Spielgeräten nach § 5 Abs. 2 der Satzung (Gewaltspiele) ist Bemessungsgrundlage die Zahl und Art des Spielgerätes. **Hierfür ist eine gesonderte Steueranmeldung abzugeben.**

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit und ohne Gewinnmöglichkeit 13 v.H. der elektronisch gezahlten Nettokasse.

Für Gewaltspiele nach § 5 Abs, 2 der Satzung beträgt der Steuersatz 400,00 € je Gerät.

Folgen bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung

Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung können nach § 152 der Abgabenordnung Verspätungszuschläge bis zu 10% festgesetzt werden.

Folgen bei verspäteter Zahlung

Falls die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Steuerbetrages zu entrichten.